Anlage Regeln zur Betriebs- und Netzführung von Erzeugungsanlagen (Niederspannung)

Stand 1.7.2013

1 Betriebsführung

1.1 Grundlagen

Der Betreiber der Erzeugungsanlage (Anlagenbetreiber) und der Netzbetreiber (Avacon AG) sind für den Betrieb der in ihrem Verantwortungsbereich/ Eigentum stehenden Anlagenteile selbst verantwortlich.

Dies gilt insbesondere für die sichere Funktion der Anlagen, für die Instandhaltung sowie für die Einhaltung der gültigen Vorschriften und Bestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel.

Der Anlagenbetreiber und die Avacon AG verpflichten sich, durch eigene Handlungen, Handlungen ihrer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen oder die ihnen zur Kenntnis gelangenden Sach-verhalte, Gefährdungen der Anlagen des Partners nicht zuzulassen.

Treten trotzdem Gefährdungen auf, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten. In diesem Fall ist eine Information des anderen Vertragspartners unverzüglich zu veranlassen.

Der Anlagenbetreiber und die Avacon AG verpflichten sich, jede Änderung, die Auswirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Vertragspartners hat, anzuzeigen.

Die entsprechenden Ansprechpartner sind in 2.1 dieser Anlage beschrieben.

Reinvestitionen und Instandhaltungen von Anlagen, die ggf. gemeinsam genutzt werden oder von einem der Vertragspartner dem jeweils anderen zur alleinigen Nutzung überlassen werden, werden gemeinsam abgestimmt und durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind nach dem Nutzungsanteil an den betreffenden Anlagen, durch die betroffenen Vertragspartner zu übernehmen. Hierzu verpflichten sich die Vertragspartner zu gegebener Zeit einvernehmliche Lösungen zu finden.

Bei Erfordernis verpflichten sich beide Vertragspartner, separate, auf den jeweiligen Netzanschluss bezogene Betriebsführungsvereinbarungen abzuschließen.

Als Arbeitsverantwortliche werden an den Netzanschlüssen (elektrotechnischer Teil) nur Elektrofachkräfte nach BGV A3 eingesetzt. Dies bezieht sich nicht auf Nebenanlagen, Gebäude und Grundstücke.

Die Avacon AG sowie deren Dienstleister sind berechtigt, im Störungsfall, alle notwendigen Aktivitäten zur Störungseingrenzung und -beseitigung einzuleiten bzw. durchzuführen. Hierzu gehört insbesondere der Leitungsabschnitt von der Eigentumsgrenze Anlagenbetreiber-/Netz der allgemeinen Versorgung bis zur ersten Schaltmöglichkeit in der Anlage des Anlagenbetreibers. Sollte die Störung durch Anlagenteile des Anlagenbetreibers verursacht sein, sind die Kosten der Störungseingrenzung durch den Anlagenbetreiber zu tragen.

Für Anlagen des Anlagenbetreibers, die starr mit dem Netz der Avacon AG verbunden sind (z. Bsp. Abzweigmuffe/ Anschlussklemme), hat der Anlagenbetreiber im Störungsfall unverzüglich und in Abstimmung mit der Avacon AG die Reparatur seiner Anlagenteile zu veranlassen.

Kann der Anlagenbetreiber diese Reparatur nicht unverzüglich durchführen oder durchführen lassen, ist die Avacon AG sowie deren Dienstleister berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anlagenbetreibers durchzuführen.

1.2 Zutrittsberechtigung

Der Anlagenbetreiber gewährt den Mitarbeitern der Avacon AG oder ihren ausgewiesenen Beauftragten jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten an den betreffenden Standorten, sofern sich dort Geräte und Anlagen befinden, die von der Avacon AG betrieben werden.

Bei Gefahr im Verzug, insbesondere zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen, besteht das Recht zum jederzeitigen Zutritt zu weiteren Örtlichkeiten, die in einem eventuellen Zusammenhang mit o.g. Anlagen bestehen.

1.3 Benutzung von Einrichtungen und Hilfsmitteln

Der Anlagenbetreiber gestattet der Avacon AG oder ihren ausgewiesenen Beauftragten die Mitbenutzung von Geräten zum Prüfen, Bedienen, Abschranken und Erden- und Kurzschließen von elektrischen Anlagen, sofern die Avacon AG keine eigenen Geräte hierfür besitzt. Die Benutzung dieser Einrichtungen und Hilfsmittel erfolgt verantwortlich durch die Avacon AG oder ihren ausgewiesenen Beauftragten Nutzer auf eigene Gefahr.

2 Netzführung der Netze bis 1 kV

2.1 Grundlagen

Jeder Vertragspartner ist für die Netzführung seiner Anlagen verantwortlich und zuständig.

Der Anlagenbetreiber und die Avacon AG betreiben und führen ihre Netze und Anlagen auf der Grundlage von gültigen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik, so dass keine Verletzungen technischer Parameter im jeweils anderen Netz die Folge sind.

Die Netzführung durch die Avacon AG erstreckt sich bis auf die erste Schaltmöglichkeit in der Anlage des Anlagenbetreibers. Für das Feststellen der Spannungsfreiheit und das Erden und Kurzschließen des Leitungsabschnittes von der Eigentumsgrenze Anlagenbetreiber-/Netz der allgemeinen Versorgung bis zur ersten Schaltmöglichkeit in der Anlage des Anlagenbetreibers ist ausschließlich die Avacon AG verantwortlich.

Der Anlagenbetreiber und die Avacon AG sichern sich gegenseitige Information vor Schalthandlungen mit Auswirkungen auf das Netz und die Anlagen des jeweiligen Partners zu. Ausnahmen bilden Störungen oder ähnliche Ereignisse, die eine Vorabinformation nicht zulassen.

Die namentliche Aufstellung inkl. Telefonnummern des Anlagenbetreibers oder seines Beauftragten ist spätestens mit der Anmeldung der Fertigstellung der Avacon AG bekannt zu geben und hängt ab dann in der Übergabe aus und wird bei Bedarf durch den Anlagenbetreiber aktualisiert.

2.2 Einspeisemanagement

Bei Auftreten von Netzengpässen in den Netzen der Avacon AG und/oder vorgelagerten Übertragungsnetzen wird die zuständige Avacon AG - Netzwarte temporäre Begrenzungen von Einspeiseleistungen vornehmen (s.a. Erneuerbare-Energien-Gesetz bzw. Anlage 6 zum Anschlussangebot).